

Anlage 9: Leistungsbewertung in der deutschen Abteilung und der Integrierten Begegnungsschule Stand: 01.09.2018

1. Rechtliche Grundlagen:

Als verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen der Leistungsbewertung gelten:

- Die Prüfungsordnung für den Abschluss der Sek.I an Auslandsschulen (Stand: 2007)
- Deutsches Internationales Abitur - Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (Stand: 2015)
- Die Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland - "Deutsches Internationales Abitur" (Stand: 2015)
- Die einheitliche Notenskala für die Sek.I (Konferenzbeschluss dt. Abt. 2012)

Weitere Orientierungspunkte der Leistungsbewertung in der deutschen Abteilung der Deutschen Schule Thessaloniki sind u.a.:

- Handbuch Auslandsschulwesen (Stand: 2008)
- Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) des Landes Baden-Württemberg vom 5.5.1983

2. Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Leistungsbewertung bezieht sich nicht nur auf den Umfang und richtige Anwendung von Kenntnissen, sondern auch auf Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung von Inhalten.
- (2) Der Fachlehrer hat zu Beginn eines jeden Schuljahres in seinem Unterricht bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet wird. Ferner ist er verpflichtet, die Schüler über die Zahl und Art der geforderten Klassenarbeiten und die Art der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet der Lehrer die Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Diese Mitteilungen werden im Klassenbuch aktenkundig gemacht. Der Lehrer hat darüber hinaus jederzeit auf Wunsch dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten den Stand seiner mündlichen (praktischen und sonstigen Leistungen) anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor (z.B. praktische Prüfung, Präsentation, Referat etc.), die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekanntzugeben. Auch die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Kriterien hat der Lehrer den Schülern und auf Wunsch auch ihren Erziehungsberechtigten darzulegen.
- (3) Die Gesamtnote in einem Fach ergibt sich aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klassenarbeiten“ und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“. Die Gesamtnote wird aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Fachschaften gebildet. Die abschließende Leistungsbewertung erfolgt in pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung des Schülers. Die Endnote muss jedoch erkennen lassen, dass beide Beurteilungsbereiche ihren Niederschlag gefunden haben.

Erhebliche Abweichungen vom Durchschnitt beider Beurteilungsbereiche erfordern eine schriftliche Begründung.

- (4) Die Schüler sind verpflichtet die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (5) Schüler, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, wird Gelegenheit geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleitung kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Feststellungsprüfung feststellen.
- (6) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begehrt er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend". Wenn der Verdacht besteht, dass ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, wird noch während der Klassenarbeit die Arbeit mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Der Schüler setzt die Klassenarbeit fort. Nach Abgabe der Arbeit entscheidet der Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Rücksprache mit der Schulleitung über die zu treffende Maßnahme. Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss des Leistungsnachweises festgestellt, wird entsprechend verfahren.
- (7) Schüler mit besonderem Förderbedarf kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Nachteilsausgleich gewährt werden, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen kann:
 - schulorganisatorische Maßnahmen
 - technische Hilfen
 - Unterstützung durch Pädagogen und Assistenten mit sonderpädagogischer Ausbildung
 - didaktisch-methodische Maßnahmen
 - Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen:

Nachteilsausgleich, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder des Schülers unter Vorlage eines fachärztlichen Attests bei der Schulleitung beantragt. In den Klassen 5 – 9 liegt die Entscheidung über den Einzelfallantrag bei der Schulleitung. Für die Klassen 10 bis 12 muss dieser Antrag spätestens in der Klasse 9 gestellt werden. Die Entscheidung über den Einzelfallantrag liegt ab der Klasse 10 und für die Sek. I Prüfungen bzw. die Abiturprüfungen bei der oder dem für die Schule zuständigen Beauftragten der Kultusministerkonferenz auf Grundlage des Antrags und der Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters einschl. der Förderpläne und Vorschläge für konkrete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Generell ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen die spezifische Benachteiligung ausgleichen, ohne das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung zu verändern. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthält keine Bemerkung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

3. Beurteilungsbereich „Klassenarbeiten“ bzw. „Klausuren“

3.1 Allgemeine Grundsätze

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten (gilt auch für Tests und andere schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit) muss hervorgehen, welcher Wert den von den Schülern vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösungen durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurden.

Stärken und Schwächen der Arbeit müssen fachspezifisch gekennzeichnet und kommentiert werden.

Die gängigen Korrekturzeichen sind:

A	Ausdruck	Gen	Genus
R	Rechtschreibung	Mod	Modus
Z	Zeichensetzung	Präp	Präposition
W	Wort	Konj	Konjunktion
Gr	Grammatik	T	Tempus
Sb	Satzbau	D	Denkfehler
Bz	Bezug	Sa	Sachfehler
Art	Artikel	Fa	fehlerhafte Fachsprache

Weitere fachspezifische Korrekturzeichen sind möglich. Bei fremdsprachlichen Korrekturen werden die fremdsprachlichen Korrekturzeichen verwendet. Die Verwendung von Korrekturstiften ist für Schüler und Lehrer nicht zulässig.

- Der Erwartungshorizont im Rahmen der Leistungsbewertung der Klassenarbeiten ist transparent abzubilden und darzulegen. Dies kann durch die Verteilung von Punkten, oder in den sprachlichen Fächern durch ein Bewertungsraster in Verbindung mit einer inhaltlichen Erklärung verdeutlicht werden. Die Besprechung der Klassenarbeiten ist im Klassenbuch aktenkundig zu machen.
- Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit bzw. gegen die äußere Form schriftlicher Arbeiten (gilt auch für Tests und andere schriftliche Ausarbeitungen und Referate im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit) sollte angemessen berücksichtigen werden. In der Oberstufe ist eine Absenkung der Note um bis zu zwei Notenpunkten möglich.
- Bei der Terminierung der Klassenarbeiten gelten folgende Kriterien:
 - a) Pro Woche sind je Schüler maximal drei Klassenarbeiten zulässig.
 - b) An einem Tag darf in der Regel nur eine Klassenarbeit geschrieben werden
 - c) Die Dauer der Klassenarbeit erfolgt einheitlich nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz innerhalb des rechtlich vorgeschriebenen Rahmens.
 - d) Die Klassenarbeiten sind rechtzeitig (mindestens eine Woche vor Termin) anzukündigen. Wenn eine Klassenarbeit wegen Krankheit oder aus anderen vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen versäumt wird, wird diese in der Regel in der Folgestunde nach nicht mehr vorliegendem Grund des Versäumnisses nachgeschrieben.
 - e) Klassenarbeiten (gilt auch für Tests, schriftliche Ausarbeitungen im Rahme der Sonstigen Mitarbeit) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Anhäufung von Schwierigkeiten. Dennoch sollten die Teilaufgaben unterschiedliche Schwierigkeitsniveaus abdecken.
 - f) Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen (gilt auch für Tests, schriftliche Ausarbeitungen im Rahme der Sonstigen Mitarbeit) können Hilfsmittel zugelassen werden.

3.2 Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Für die Klassenarbeiten der Schüler in der Sekundarstufe I gelten folgende Bestimmungen:

- Die Anzahl, die Dauer und die Art der Klassenarbeiten in einer Klassenstufe sind in den fachspezifischen Hinweisen zur Leistungsbewertung festgelegt.
- Formal und inhaltlich sind die Anforderungen sukzessiv an die Leistungserwartungen in der gymnasialen Oberstufe anzupassen.
- Die Bewertung der Klassenarbeiten basiert auf der einheitlichen Notenskala für die Sek. I (dt. Abteilungskonferenz 10.09.2012)
- Real- bzw. Hauptschüler erhalten Klassenarbeiten, die sowohl formal als auch inhaltlich den Anforderungen der jeweiligen Schulart entsprechen. Die Bewertung basiert dann auf der einheitlichen Notenskala der Sek. I.
- Für Hauptschüler wird in Klasse 9 eine Klassenarbeit im Fach Deutsch oder Mathematik durch eine zentrale Prüfung ersetzt. (laut Prüfungsordnung der KMK vom 12.09.2007)
- In der Klasse 10 schreiben die Gymnasiasten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch je eine zentrale Klassenarbeit. Die Klassenarbeiten werden zentral gestellt und der Bewertungsmaßstab wird vorgegeben. Die Noten zählen doppelt. (laut Prüfungsordnung der KMK vom 12.09.2007)
- Für Realschüler werden in Klasse 10 zwei Klassenarbeiten aus den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch durch eine zentrale Prüfung ersetzt. (laut Prüfungsordnung der KMK vom 12.09.2007)

3.3 Klassenarbeiten in der Sekundarstufe II (Klasse 11 und 12)

Für die Klausuren in der Qualifikationsphase (Klasse 11 und 12) gilt folgender rechtlicher Rahmen:

- in allen Fächern (ausgenommen Sport) wird in jedem der ersten drei Halbjahre mindestens eine Klausur geschrieben;
- in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden zwei Klausuren geschrieben.
- im Halbjahr der Abiturprüfung wird in allen Fächern eine Klausur geschrieben.
- während der ersten zwei Halbjahre der Qualifikationsphase kann je Fach eine Klausur durch einen anderen, individuell messbaren Leistungsnachweis ersetzt werden, der sich an den Anforderungen und am Format der Prüfung im fünften Prüfungsfach orientiert. Die Genehmigung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der in der Gesamtlehrerkonferenz festgelegten Grundsätze zur Leistungsfeststellung. Bewertungskriterien und die inhaltliche Ausgestaltung dieses Leistungsnachweises sind im Fachcurriculum geregelt.
- an die Stelle einer Klausur der Jahrgangsstufe 11 in den modernen Fremdsprachen tritt verpflichtend die Überprüfung der Kompetenzbereiche Sprechen oder Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen mit dem Gewicht einer Klausur. Bewertungskriterien und die inhaltliche Ausgestaltung dieses Leistungsnachweises sind im Fachcurriculum geregelt.
- die Dauer der Klausuren richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen, der Zeitrahmen hat den Nachweis fachlicher und methodischer Kompetenzen zu ermöglichen. Dieser Rahmen ist an der Deutschen Schule Thessaloniki wie folgt umgesetzt:

Fach	Anzahl				Dauer in Minuten	
	HJ11.1	HJ11.2.	HJ12.1.	HJ12.2.	Kl. 11	Kl. 12
Deutsch	2	2	2	1	135	180/240 (Wahl)
Englisch/Französisch	2	2	2	1	135	135
Neugriechisch	2	2	2	1	135	180
Kunst	1	1	1	1	90	90
Geschichte	1	1	1	1	90	90
Erdkunde	1	1	1	1	90	90
Ethik	1	1	1	1	90	90
Mathematik	2	2	2	1	90	135
Biologie	2	2	2	1	90	90
Physik	1	1	1	1	90	90

4. Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

- (1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klassenarbeiten.
- (2) Kernbereich der „Sonstigen Mitarbeit“ ist die mündliche Mitarbeit des Schülers im Unterricht in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgespräch. Beurteilungskriterien sind dabei die Kontinuität, der Umfang und die Qualität der Gesprächsbeiträge. Nach zunehmendem Anspruch geordnet, lassen sich folgende Element von Beiträgen zum Unterrichtsgespräch benennen:
 - Wiedergabe von Teil-, Einzel- und Gesamtergebnissen,
 - Zuordnung von Fakten und Ergebnissen unter vorgegebenen Gesichtspunkten,
 - Anwendung von Ergebnissen und Methoden
 - Konkretisierung von abstrakten Sachverhalten
 - Erkennen von sachlogischen Zusammenhängen
 - Beurteilung von Thesen und Ansätzen
 - Darlegung von Lösungsvorschläge zur vorgegebenen Problemen
 - Aufnahme von Denkanstößen und selbstständige gedankliche Weiterführung,
 - Begründete Stellungnahme
 - Problematisierung von Sachverhalten, Lösungen und MethodenDer zunehmende Anspruch der Elemente ist in der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei sonstigen Leistungsfeststellungen entscheidet die Fachlehrerin oder Fachlehrer unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabe darüber, welche Hilfsmittel verwendet werden.
- (4) Die Beurteilung der mündlichen Mitarbeit setzt längere und genaue Beobachtung voraus, eine punktuelle Bewertung ist ausgeschlossen. Der Fachlehrer beobachtet die unterschiedlichen Unterrichtsabschnitte, z.B. Planungs- und Erarbeitungs-, Anwendungsphasen, und berücksichtigen dabei die verschiedenartigen Möglichkeiten, zur Lernprogression in der einzelnen Unterrichtsstunde beizutragen, z.B. durch Vortag der Hausaufgaben, Formulierung von Problemstellungen, Einbringen von Lösungsvorschlägen, Transfer von Ergebnissen. Die Beurteilung der Schülerleistung in diesem Bereich muss ebenso den Intensitätsgrad der Schülerbeiträge Rechnung tragen, z.B. Umfang und Genauigkeit von Kenntnissen, Beherrschung der Fachsprache, Problembewusstsein und Reflexionsniveau. Möglichkeiten der Selbstevaluation der Schüler werden genutzt.
- (5) Der Fachlehrer integriert auch die wenig aktiven Schüler in den Lernprozess, indem u.a. diesen planmäßig Gelegenheit zu Unterrichtsbeiträgen gegeben wird.
- (6) Weitere Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ sind u.a. Protokolle, Referate, Aufarbeitung von Materialien, praktische Arbeiten im künstlerischen Bereich, Versuchsanordnungen und Versuchsdurchführungen in den Naturwissenschaften etc.. Hinzu kommen eigene Beiträge von Schülern bei Projekten.
- (7) In der Jahrgangsstufe 11 muss jeder Schüler in einem Fach seiner Wahl eine Präsentationsprüfung mit anschließendem Kolloquium machen. Diese wird im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit berücksichtigt.
- (8) Die Hausaufgabe hat eine wichtige Funktion im allgemeinen Lernprozess: als vorbereitende Hausaufgabe ermöglicht sie die Konzentration des Unterrichtsprozesses auf die vertiefende Aneignung des Stoffes und seine Problematisierung. Hausaufgaben dienen ebenso zur Festigung der Arbeitsergebnisse. In der Sekundarstufe I sollten die Hausaufgaben für ein Fach nicht mehr als 30 Minuten beanspruchen. Für die tägliche Hausaufgabe ist in der gymnasialen Oberstufe keine zeitliche Begrenzung festgesetzt. Für alle Klassenstufen gilt, dass eine zeitliche Überforderung der Schüler allerdings zu vermeiden ist. Hausaufgaben dürfen nicht als solche im Einzelnen benotet werden, können aber als Gesamteindruck mit in die Bewertung einfließen.
- (9) Die Dauer von schriftlichen Übungen bzw. Tests darf 20 Minuten in der Sekundarstufe I und 40 Minuten in der Sekundarstufe II nicht überschreiten.

5. Notenstufen und Punktesystem

(1) Für die erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungsnoten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | - die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße; |
| gut (2) | - die Leistung entspricht den Anforderungen voll; |
| befriedigend (3) | - die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen; |
| ausreichend (4) | - die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen den Anforderungen noch; |
| mangelhaft (5) | - die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | - die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

In der Sekundarstufe I erfolgt die Notengebung nach den oben genannten Notenstufen. Es können Tendenznoten (+/-) gegeben werden.

(2) Für die Umsetzung der Bewertungsnoten in ein Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz

Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz

Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz

Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz

Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz

Note 6 entspricht 0 Punkten.

6. Zeugnisse

- (1) In der Sekundarstufe I erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Halbjahresinformation und ein Jahreszeugnis. In der Halbjahresinformation können Tendenznoten (+/-) gegeben werden. Auf dem Jahreszeugnis werden nur ganze Noten gegeben. In epochal unterrichteten Fächern werden nur ganze Noten gegeben, da diese auf dem Jahreszeugnis ausgewiesen werden und versetzungsrelevant sind. Verlässt ein Schüler vorzeitig die Schule, so erhält er ein Abgangszeugnis in den Klassen 5-8 und ein Abschlusszeugnis in den Klassen 9 und 10 mit ganzen Noten auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.¹¹
- (2) Haupt- bzw. Realschüler erhalten am Ende der Klasse 9 bzw. 10 nach bestandener Prüfung ein Abschlusszeugnis. ¹¹
- (3) In der Qualifikationsphase werden die jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen in allen Fächern mit einer Punktzahl von 0 bis 15 bewertet. Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.
- (4) Schüler, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem vom BLASchA vorgegebenen Muster. Wer die Deutsche Internationale Abiturprüfung bzw. die Reifeprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ebenfalls ein Abgangszeugnis. In das Abgangszeugnis wird kein Hinweis auf die nicht bestandene Prüfung aufgenommen.
- (5) Den Prüflingen, die die Deutsche Internationale Abiturprüfung bzw. die Reifeprüfung bestanden haben, wird die allgemeine Hochschulreife durch die Kultusministerkonferenz zuerkannt. Die Prüflinge erhalten ein zweisprachiges Abiturzeugnis nach dem vom BLASchA vorgegebenen Muster.
- (6) Einem Prüfling, der an der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung teilgenommen hat, die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, wird unter bestimmten Bedingungen der schulische Teil der Fachhochschulreife durch die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter zuerkannt.